



Beschlüsse des 87. Deutschen Juristen-Fakultätentages 7. und 8. Juni 2007

I. Juristenausbildung und Bologna-Prozess

(DJFT 2007/I)

1. Oberste Priorität bei allen Reformmaßnahmen muss die Sicherung der Qualität der Juristenausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage haben. Integraler Bestandteil des Ausbildungsniveaus ist dabei grundsätzlich der Erhalt des Einheitsjuristen und die staatliche Prüfung der Rechtskandidaten bzw. Richter und Rechtsanwälte. Dies gebietet die besondere staatliche Verantwortung für die Rechtspflege.
2. Angesichts mehrerer noch laufender Reformprojekte müssen Änderungen im Studien- und Ausbildungsablauf möglichst behutsam erfolgen. Elemente des Bologna-Prozesses müssen in den bisherigen Ausbildungsablauf möglichst harmonisch eingefügt werden. Da die deutsche Juristenausbildung mit Studium und Referendariat bereits heute einen zweistufigen Aufbau aufweist, erscheinen die Chancen für einen solchen behutsamen und mit möglichst geringem Aufwand erfolgenden Einbau von Bologna-Elementen nicht ausgeschlossen.
3. Die Regelstudienzeit darf durch die Aufnahme von Elementen des Bologna-Prozesses nicht verlängert werden. Alles andere würde für die europäische und internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Juristenausbildung einen Rückschlag bedeuten.
4. Die juristische Ausbildung in Deutschland ist durch große Vielfalt gekennzeichnet. Ihren Kern bildet ein grundständiger Studiengang, der durch die Erste Juristische Prüfung abgeschlossen wird. Dieser Abschluss hat sich als Qualitätsgarantie für die juristische Ausbildung bewährt. Die erfolgte Reform der Juristenausbildung gewährleistet die Zukunftsfähigkeit und Internationalität dieses Abschlusses. Sie sichert zugleich einen international anerkannten einheitlichen hohen Standard und bundesweit vergleichbare Abschlüsse.

Professor Dr. Peter M. Huber

Geschäftsstelle: Ludwig-Maximilians-Universität München, Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München
Tel. 089 / 2180 – 3576, 3577; Fax 089 / 2180 – 16539
E-Mail: geschaeftsstelle@djft.de

Daneben bieten alle juristischen Fakultäten weitere grundständige und komplementäre Studiengänge sowie Aufbaustudiengänge an. Diese Vielfalt soll beibehalten und den Anforderungen der Gesellschaft, der Studierenden und des Marktes entsprechend weiterentwickelt werden. Dies kann dazu führen, dass die Anzahl der Studierenden, die das Studium mit der Ersten Juristischen Prüfung abschließt, zurückgeht.

5. Die Erste Juristische Prüfung bleibt Zugangsvoraussetzung für die klassischen juristischen Berufe (vgl. Beschlüsse DJFT 2004/II, 2005/I, 2006/I). Studierenden, die keinen klassischen juristischen Beruf anstreben, soll durch alternative grundständige Studiengänge eine solide Grundausbildung mit juristischen Elementen ermöglicht werden. Dadurch sollen den Studierenden Berufsfelder neu erschlossen werden.
6. Mit einem rein juristischen 3-jährigen Bachelor-Abschluss, LL.B., werden am Arbeitsmarkt derzeit keine befriedigenden Vermittlungschancen zu erreichen sein. In der Kombination mit nicht-juristischen Inhalten (z.B. wirtschaftswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medien-spezifischen) und gegebenenfalls mit einem entsprechenden Master-Abschluss kann ein Bachelor mit juristischen Inhalten, B.A., Sinn machen. Zudem kann ein Master-Abschluss z.B. auch im Ausland erworben werden. Damit kann die Rechtswissenschaft Terrain zurückgewinnen, das sie am Arbeitsmarkt in den letzten Jahrzehnten verloren hat.
7. Der Ausbau zusätzlicher Studienangebote kann nur nach Maßgabe der Kapazitäts- und Finanzierungsmöglichkeiten vorangetrieben werden. Dies erfordert insbesondere eine Verbesserung der Betreuungsrelation.
8. Für das weitere Vorgehen werden folgende Maßnahmen vorgesehen:
 1. Die genannten drei Fakultäten (München, Frankfurt a. M., Konstanz/Heidelberg) werden im Rahmen eines Pilotverfahrens die Aussagekraft und Belastbarkeit eines Eignungsfeststellungsverfahrens prüfen, mit dem Ziel, dieses bei Bewährung flächendeckend einzuführen.
 2. Die Zwischenprüfung soll ihre Wirkung, die Studierenden auf für sie förderliche Studiengänge zu verweisen, in größerem Umfang entfalten als bisher. Dabei soll den nicht erfolgreichen Kandidaten deutlich gemacht werden, dass sie neben dem Studium, das auf die 1. Juristische Prüfung zielt, alternative Möglichkeiten einer juristischen Ausbildung finden.

3. Vor der Integration des B.A. in den Staatsexamensstudiengang ist dieser zu evaluieren im Hinblick auf Erhöhung der Mobilität der Studierenden, Vergleichbarkeit der Abschlüsse, Qualitätssicherung und Verwendung auf dem Arbeitsmarkt. Die laufenden Berichte und Evaluationen müssen abgeschlossen sein, bevor Entscheidungen über die Einführung des B.A. getroffen werden können.

II. Kriterien zur Bewertung von Ergebnissen in Forschung und Lehre in den Bereichen W-Besoldung, CHE-Ranking, leistungsgerechte Mittelvergabe (DJFT 2007/II)

Der Deutsche Juristen-Fakultätentag hält die Bedenken gegen die Orientierung der Professorenbesoldung (nach der W-Besoldung) aufrecht. Soweit gesetzlich Kriterien vorgeschrieben sind, ist eine spezifisch auf die Bedürfnisse und Anforderungen der rechtswissenschaftlichen Professuren getroffene Auswahl unverzichtbar. Im Rahmen der nachfolgend genannten Kriterien muss sich die Auswahl im Einzelfall maßgeblich auch an der zu besetzenden Stelle und den zu erfüllenden Aufgaben ausrichten. Keinesfalls darf die Auswahl zu einer Beschränkung der Freiheit von Forschung und Lehre führen; die Vorgaben müssen also hinreichend Freiraum belassen.

Bei Berufungsverhandlungen und bei allen sonstigen Entscheidungen auf Hochschulebene müssen die Fakultäten mit ihrem Fachwissen in einem wissenschaftsadäquatem Verfahren eingebunden werden.

1. Die Gewichtung erfolgt in den Kategorien Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung sowie sonstige Aktivitäten.
2. Forschung 40%
 - Publikationen, wobei der Nachweis unter Einbeziehung der Betroffenen wenigstens anhand der Homepage des Lehrstuhlinhabers erfolgt; es ist grundsätzlich danach zu differenzieren, ob die Publikationen in wissenschaftlichen Reihen erschienen sind, bei Artikeln in Zeitschriften danach, ob es sich um wissenschaftlich betreute Zeitschriften handelt;
 - Preise und Auszeichnungen für Forschungstätigkeit
 - Sonstiges: Herausgebertätigkeit, Redaktionstätigkeit, Evaluationsergebnisse, Funktionen in internationalen Forschungsschwerpunkten und Forschungsförderinstitutionen, ehrenamtliche wissenschaftliche Gutachtertätigkeit
3. Lehre 30%
 - Ergebnisse von Lehrevaluationen: Preise oder Auszeichnungen für die Lehre

- Prüfungsleistungen: insbesondere Staatsexamen, Magister-, Diplomarbeiten
- Betreuungsleistungen: Umfang der über die reguläre Verpflichtung hinausgehenden Aufgaben in der Lehre, Betreuung und Integration ausländischer Studierender und internationaler Austausch
- Sonstiges: Abfassen von skriptähnlichem Unterrichtsmaterial, Mitwirkung bei der Studienreform, Durchführung auswärtiger Lehre

4. Nachwuchsförderung

- Anzahl der betreuten Stipendiaten
- Betreute Promotionen und Habilitationen
- Veröffentlichungen der Mitarbeiter
- Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen

5. Sonstige Aktivitäten

- Höhe/Anzahl der eingeworbenen Drittmittel
- Entwicklung von universitären Weiterbildungsangeboten sowie entsprechende Lehrleistungen
- für die Universität erzielte Einnahmen aus der Weiterbildung
- die Wahrnehmung herausgehobener ehrenamtlicher Funktionen in wissenschaftlichen Gesellschaften und bei der überregionalen Hochschulorganisation (z.B. DFG, ELFA, HRK, AFT, DJFT)
- Aktivitäten im Rahmen der Selbstverwaltung und der interdisziplinären und internationalen Zusammenarbeit
- ehrenamtliche Politikberatung

III. Doppelverwertung wissenschaftlicher Leistungen

(DJFT 2007/III)

Eine Doppelverwertung, d.h. die Übernahme erheblicher Teile einer wissenschaftlichen Arbeit in eine weiterführende Arbeit (z.B. Magisterarbeit/Promotion) ist nur dann zulässig, wenn sie einen lediglich untergeordneten Bestandteil der neuen Arbeit ausmacht oder eine eigenständige wissenschaftliche Leistung darstellt.

IV. Schwerpunktbereichsprüfung

(DJFT 2007/IV)

Die ersten Erfahrungen mit der Schwerpunktbereichsprüfung lassen zwei Probleme erkennen. Eine ungleichmäßige Verteilung der Studierenden auf die angebotenen Schwerpunktbereiche sowie eine Benotung, die erheblich über dem sonstigen Bewertungsniveau liegt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Deutsche Juristen-Fakultätentag seinen Mitgliedern:

1. Eine Kontingentierung der Plätze ist ultima ratio.
2. Zur Sicherung einer leistungsgerechten Benotung bedarf es der Transparenz. Die abschließenden Bewertungen der Schwerpunktbereiche sollen fakultätsintern und im Rahmen des Deutschen Juristen-Fakultätentages fakultätsübergreifend veröffentlicht werden.
3. Zur Erhöhung der Transparenz sollten Bescheinigungen über eine Platzziffer ausgestellt werden.

V. Wissenschaftliche Arbeiten - Sanktionen bei Betrug

(DJFT 2007/V)

1. Die Studien-, Master- und Promotionsordnungen sowie die Prüfungssatzungen der Fakultäten werden so geändert, dass Plagiate und vergleichbare Formen des Unterschleifs bei selbstständigen Abschlussarbeiten in der Regel zum Ausschluss von der Prüfung führen
2. Bei Seminararbeiten und selbstständigen Arbeiten im Rahmen der Schwerpunktbereichsausbildung soll das Plagiat oder eine vergleichbare Form des Unterschleifs zur Benotung mit "ungenügend" (0 Punkten) führen.
3. Wird das Plagiat oder eine vergleichbare Form des Unterschleifs erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bekannt, kann die Prüfungsentscheidung aufgehoben und die Prüfung mit oder ohne Einräumung einer Wiederholungsmöglichkeit für nicht bestanden erklärt werden.

VI. Verteilung/Verwendung von Studiengebühren
(DJFT 2007/VI)

Der Anteil zentraler Mittel bei der Verwendung der Studiengebühren darf 25 Prozent nicht überschreiten.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]